

**Anzeige vorübergehendes Gaststättengewerbe
aus besonderem Anlass (§ 2 Abs. 2 LGastG)**

- muss grundsätzlich mindestens 2 Wochen vor dem vorübergehenden
Gaststättenbetrieb bei der Gemeinde eingereicht werden -

Personendaten:

Name der veranstaltenden Person/Verein: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

Ladungsfähige Anschrift: _____

Besonderer Anlass: _____

Name der Veranstaltung/des besonderen Anlasses: _____

Ort der Veranstaltung/des besonderen Anlasses: _____

Information zum Ort des besonderen Anlasses:

in einem Gebäude in einem Zelt, o. ä. draußen

Datum des besonderen Anlasses (eintägige Veranstaltung): _____

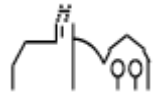
Datum des besonderen Anlasses (mehrtägige Veranstaltung): _____

Uhrzeit Beginn besonderer Anlass: _____

Uhrzeit Ende besonderer Anlass: _____

Gastronomisches Angebot (Getränke, Essen) : _____

Unterschrift verantwortliche Person: _____



Anzeige vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass (§ 2 Abs. 2 LGastG)

Wer?

Die Person, die aus besonderem Anlass vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreiben will.

Was?

Sie müssen Ihr geplantes vorübergehendes Gaststättengewerbe bei der zuständigen Gemeinde anzeigen und dabei folgende Angaben machen:

- Ihren Namen / Name des Vereins
- Eine ladungsfähige Anschrift
- Ort und Zeit des besonderen Anlasses.

Ausnahmen? Unentgeltliche Kostproben müssen nicht angezeigt werden. Die Anzeigepflicht gilt für Vereine nur dann, wenn diese alkoholische Getränke anbieten. Alle anderen sind verpflichtet, den gastronomischen Betrieb anzuzeigen, unabhängig vom Alkoholausschank.

Wann?

Die Anzeige hat **grundsätzlich 2 Wochen vor** dem vorübergehenden Gaststättenbetrieb zu erfolgen.

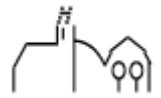
Hinweis:

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist in Baden-Württemberg nur aus **besonderem Anlass** möglich. Ein besonderer Anlass liegt vor, wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt.

Ein besonderer Anlass kann beispielsweise ein Dorffest, ein Weihnachtsmarkt oder ein Vereinsfest/Jubiläum sein.

Ein Wochenmarkt, der regelmäßig stattfindet und damit ein häufiges Ereignis darstellt, ist kein besonderer Anlass.

Weitere Informationen können Sie unter www.wm.baden-wuerttemberg.de, Gaststättenrecht abrufen.



Informationen zur Datenerhebung und –verarbeitung im Rahmen der Anzeige eines vorübergehendes Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass gem. Art. 13 EU-DSGVO

Kontaktdaten des Verantwortlichen

Gemeinde Tuningen
vertreten durch den Bürgermeister Ralf Pahlow
Postanschrift: Auf dem Platz 1, 78609 Tuningen
E-Mail: info@tuningen.de
Telefon: 07464/9861-0

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

E-Mail: datenschutzbeauftragte@komm.one
Telefon: 0711 / 8108 144 44

Geplante Speicherdauer

Sind die Daten für die dargestellten Zwecke nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, ihre – befristete – Aufbewahrung ist weiterhin notwendig.

Grund hierfür kann vor allem die Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sein.

Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Personendaten
Name der veranstaltenden Person/Verein
Anschrift
E-Mail
Telefon

Angaben zur Veranstaltung
Name / Anlass der Veranstaltung
Ort der Veranstaltung
Besonderer Anlass
Beginn und Ende der Veranstaltung
Gastronomisches Angebot

Rechtsgrundlage

Die Verarbeitung der Daten durch die Verwaltung erfolgt im Rahmen des Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. e i.V.m. Abs. 3 S. 1 Buchst. b DSGVO i.V.m. bundes- bzw. landesgesetzlichen Gesetzen und nur für den genannten Zweck:

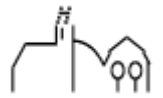
§ 2 Abs. 2 Landesgaststättengesetz

Zweck der Datenverarbeitung

Mit dieser Anzeige werden personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Art. 9 Abs. 1 DSGVO zum Zwecke der Verarbeitung erhoben. Die Verarbeitung Ihrer Daten ist erforderlich, um die gesetzliche Anzeigepflicht zu erfüllen.

Stellen, denen die Daten offengelegt werden

- Gaststättenbehörde
- Untere Baurechtsbehörde
- Lebensmittelüberwachungsbehörde
- Polizeivollzugsdienst
- Finanzamt



Betroffenenrechte

Sie können von den o.g. Stellen verlangen,

- unrichtige Daten zu berichtigen (Art. 16 DSGVO),
- Ihre Daten zu löschen (Art. 17 DSGVO),
- die Verarbeitung Ihrer Daten einzuschränken (Art. 18 DSGVO),
- Ihnen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft zu geben (Art. 15 DSGVO),
- Ihnen die von Ihnen eingegebenen Daten in einem Format bereit zu stellen, das maschinell lesbar ist, beispielsweise in einer txt-Datei, oder Ihre Daten direkt an eine andere Person oder Organisation zu übermitteln (Art. 20 DSGVO).

Wenn Sie eines dieser Rechte ausüben möchten, finden Sie die genauen Voraussetzungen in den genannten Artikeln der Datenschutzgrundverordnung.

Sie können der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten widersprechen (Art. 21 DSGVO).

Eine einmal erteilte Einwilligung in die Verarbeitung können Sie jederzeit widerrufen.

Unabhängig von diesen Möglichkeiten können Sie sich auch jederzeit an den Landesdatenschutzbeauftragten wenden:

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Postfach 10 29 32
70025 Stuttgart
poststelle@fdi.bwl.de